

**Akkreditierungsbericht zum Reakkreditierungsantrag der
Hochschule Osnabrück
Fakultät Management, Kultur und Technik
808-xx-2**

| Bezeichnung des Studiengangs laut PO, bei Kombinationsstudieng. mit Auflistung beteiligter Fächer/Studiengänge) | Bezeichnung Abschluss | Leistungspunkte | Regelstudienzeit | Art des Lehrangebots (Vollzeit, berufsbegl. Dual) | Jährliche Aufnahmekapazität | Master | | Akkreditiert am | Akkreditiert bis |
|--|-----------------------|-----------------|------------------|---|-----------------------------|-----------------------------------|---|-----------------|------------------|
| | | | | | | K= konsekutiv W= weiterbildend | F= forschungsorientiert A= anwendungsorientiert K= künstlerisch | | |
| Engineering technischer Systeme (EtS) | B.Eng | 180 | 6 Semester | dual, praxisintegrierend | 35 | | | 02.07.2013 | 31.08.2020 |
| Management betrieblicher Systeme (MbS) - Stud.-Richt. Betriebswirtschaft. - Stud.-Richt. Wirtschaftsingenieurwesen | B.A. B.Eng | 180 | 8 Semester | dual, berufsinintegrierend | 25 | | | 02.07.2013 | 31.08.2020 |

Vertragsschluss am: 18.01.2013

Dokumentation zum Antrag eingegangen am: 19.02.2013

Datum der Peer-Review: 20./21.03.2013

Ansprechpartner der Hochschule:

Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Arens-Fischer

Kaiserstr. 10 b, 49809 Lingen (Ems)

w.arens-fischer@hs-osnabrueck.de

0591 / 800 98 711

Betreuende Referentin: Dr. Paulina Helmecke

Gutachter:

- Prof. Dr. rer. nat. Michael Bredol, Chemieingenieurwesen, Fachhochschule Münster
- Prof. Dr. Asad Hayek, Wirtschaftsingenieurwesen, Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
- Prof. Dr. Katja Kuhn, Studiendekanin Wirtschaftsingenieurwesen, SRH Hochschule Heidelberg, School of Engineering and Architecture
- Prof. Dr.-Ing. Rainer Nordmann, Mechatronik im Maschinenbau, Technische Universität Darmstadt
- Dr.-Ing. Stefan Schünemann, Geschäftsführer des Instituts für Kompetenz in AutoMobilität – IKAM GmbH (Vertreter der Berufspraxis)
- Raphael Kiesel, Studium Wirtschaftsingenieurwesen mit Fachrichtung Maschinenbau (Vertreter der Studierenden)

Hannover, den 8. Mai 2013

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Inhaltsverzeichnis..... | 1 |
| Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter/-innen..... | 2 |
| Einleitung | 2 |
| 1 Allgemein | 3 |
| 2 Engineering technischer Systeme, B.Eng. | 10 |
| 3 Management betrieblicher Systeme, B.Eng., B.A. | 13 |
| Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter/-innen..... | 16 |
| 1 Allgemein | 16 |
| 2 Engineering technischer Systeme, B.Eng. | 16 |
| 3 Management betrieblicher Systeme, B.Eng., B.A. | 17 |
| Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens..... | 18 |
| 1 Stellungnahme der Hochschule | 18 |
| 2 SAK-Beschluss | 24 |

Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

Einleitung

Die Hochschule Osnabrück „ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie regelt ihre Angelegenheiten in der Grundordnung und anderen Ordnungen" (NHG § 15). Zentrale Organe der Hochschule bilden das Präsidium und der Senat.

Mit der Verordnung des MWK hat das Land Niedersachsen 2002 eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts unter dem Namen "Stiftung Fachhochschule Osnabrück" als Träger der Fachhochschule Osnabrück errichtet. Die Fachhochschule Osnabrück in deren Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts wird von der Stiftung unterhalten und gefördert (NHG ab § 55).

Die Hochschule bietet ein umfangreiches Studienprogramm an insgesamt vier Fakultäten sowie dem Institut für Musik an. Die Fakultät Management, Kultur und Technik wurde 2011 aus dem ehemaligen Department für Kommunikation und Gesellschaft, dem Department für Management und Technik und dem Department für Duale Studiengänge (in Kooperation mit der Berufsakademie Emsland) am Standort Lingen gegründet.

Die Reakkreditierung betrifft die Studiengänge Engineering technischer Systeme (EtS) und Management betrieblicher Systeme (MbS). Beide Programme wurden 2008 erstmalig akkreditiert. Die Studiengänge sind dual konzipiert und beziehen die berufspraktischen Erfahrungen, die die Studierenden an ihren Ausbildungs- und Arbeitsplätzen sammeln, systematisch mit ein. Nach den Angaben der Hochschule beteiligen sich an den beiden zu reakkreditierenden Studiengängen 166 Unternehmen bei aktuell 243 Studierenden.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Lingen. Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz.

1 Allgemein

1.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Für die zu reakkreditierenden Studiengänge wurden zu den jeweils angestrebten Abschlüssen Qualifikations- und Kompetenzziele formuliert, die sich in einer angemessenen Weise auf die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung beziehen.

Im Rahmen des Studiengangskonzeptes sollen die Studierenden das Fachwissen und das fachübergreifende Wissen der jeweiligen Studienrichtung erwerben und die Fähigkeit zum analytischen, systematischen und vernetztem Denken entwickeln.

Die Befähigung zur Aufnahme einer einschlägigen Erwerbstätigkeit wird insbesondere durch die große Praxisnähe erreicht. Die Studierenden sollen lernen, ihr theoriebasiertes Wissen und die praxisbasierte Berufserfahrung miteinander zu verknüpfen, um zu Problemstellungen in ihrer Fachdisziplin konkrete Lösungsstrategien zu entwickeln.

Die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung wird in beiden Programmen angemessen berücksichtigt. Die Studierenden lernen, Projekte in ggf. interdisziplinären und interkulturellen Teams durchzuführen, Problemlösestrategien zu diskutieren und konstruktiv mit Kritik umzugehen. Darüber hinaus sollen sie lernen, Unsicherheiten bei der Problemlösung einzuschätzen, potentielle Risiken für die Gesellschaft zu erkennen und Maßnahmen zu Risikoreduktion zu treffen.

1.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

1.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Beide Studiengangskonzepte beinhalten Wissensverbreiterung und Wissensvertiefung in einer der Qualifikationsstufe angemessenen Weise. Durch den Pflichtbereich im Curriculum wird sichergestellt, dass die Studierenden ein grundlegendes und gut integriertes Wissen auf ihren Fachgebieten erwerben und ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden der Studienprogramme gewinnen. Das erworbene Wissen können sie vertikal, horizontal und lateral vertiefen. Ihre Kenntnisse entsprechen dem aktuellen Stand der Fachliteratur und schließen gleichzeitig einige vertiefte Wissensbestände auf dem aktuellen Forschungsstand ein.

Beide Studiengänge vermitteln instrumentale, systemische und kommunikative Kompetenzen entsprechend der jeweiligen Qualifikationsstufe. Im dualen Programm lernen die Studierenden, ihr Wissen und Verstehen direkt auf ihre berufliche Tätigkeit anzuwenden und konkrete Problemlösungen zu erarbeiten. Bei der Verfassung der Hausarbeiten und schließlich der Bachelorthesis lernen sie, relevante fachbezogene Informationen zu sammeln und zu

bewerten. Daraus können sie wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten, bei denen gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigt werden. Des Weiteren lernen die Studierenden, weiterführende Lernprozesse selbstständig zu gestalten.

Das Konzept des Projektstudiums fördert die Entwicklung kommunikativer Kompetenzen. Die Studierenden lernen, fachbezogene Positionen und Problemlösungen zu formulieren und argumentativ zu verteidigen und sich mit Fachvertretern und mit Laien über Ideen, Probleme und Lösungen auszutauschen. Durch die Arbeit in Gruppen lernen die Studierenden, Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

Die formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens werden größtenteils erfüllt. Die Regelstudienzeit beträgt bei dem Studiengang Engineering technischer Systeme sechs und bei dem Studiengang Management betrieblicher Systeme acht Semester. Der Bachelorabschluss berechtigt zur Bewerbung für Masterstudiengänge. Insofern entsprechen die Studiengänge den formalen Anforderungen der jeweiligen Qualifikationsstufe in Bezug auf Studiendauer und Anschlussmöglichkeiten. Die Zugangsvoraussetzungen bzw. das Auswahlverfahren wird von den Gutachtern bemängelt. Siehe hierzu 1.3.

1.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz werden größtenteils eingehalten. Eine strukturelle Vermischung der Studiengangssysteme liegt nicht vor. Der Bachelor ist als erster berufsqualifizierender Abschluss konzipiert. Die Regelstudienzeit der Bachelorstudiengänge entspricht mit sechs Semestern für den praxisintegrierenden Studiengang Engineering technischer Systeme und acht Semestern für den berufsintegrierenden Studiengang Management betrieblicher Systeme den Vorgaben. Das Lehrangebot im Studiengang MbS erstreckt sich über acht Semester, da die Tätigkeit am Betrieb nicht im vollen Umfang kreditiert ist. Im Rahmen des Studiums werden insgesamt jeweils 180 ECTS-Punkte erreicht, was angemessen ist.

Es liegen Regelungen für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten vor. Nach § 11(3) des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück werden die außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen – wenn sie gleichwertig sind – bis zu 50% auf das Studium angerechnet.

In beiden Studiengängen ist eine Bachelorarbeit vorgesehen, deren Umfang mit zehn ECTS-Punkten den Vorgaben entspricht. Der Studiengang Engineering technischer Systeme wird mit dem Grad Bachelor of Engineering und der Studiengang Management betrieblicher Systeme je nach Studienrichtung mit dem Grad Bachelor of Arts oder Bachelor of Engineering abgeschlossen. Die Abschlussbezeichnungen sind angemessen.

Beide Studiengänge sind vollständig modularisiert und mit Leistungspunktsystemen versehen. Die Module fassen thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammen, die innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Ihre Größe unterschreitet in der Regel 5 ECTS-Punkte nicht. Einzelne Module werden mit mehr als einer Prüfung abgeschlossen, ohne dass dieses gesondert begründet wurde, worin die Gutachter einen Mangel sehen. Die Modulbeschreibungen enthalten die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, den Arbeitsaufwand, getrennt nach Kontaktzeit und Selbststudium, eine Beschreibung von Inhalten und Qualifikati-

onszielen sowie die Lehrformen, zusätzlich empfohlene Voraussetzungen, die Verwendbarkeit, Prüfungen, Häufigkeit des Angebots und die Dauer des Moduls.

In beiden Studiengängen sind sog. Mobilitätsfenster vorgesehen, die Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Die wechselseitige Anerkennung von Modulen ist unter § 11 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück gemäß den Regeln der Lissabon-Konvention geregelt. Nach § 3(1) der obigen Ordnung entspricht ein Leistungspunkt dem studentischen Arbeitsaufwand von 25-30 Zeitstunden. Es ist aber nicht für jeden Studiengang eindeutig angegeben, wie viele Stunden einem Punkt zugrunde liegen, worin die Gutachter einen Mangel sehen. Pro Studienjahr werden 60 ECTS-Punkte nicht überschritten. Die erfolgreichen Absolventen erhalten ein Abschlusszeugnis und ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache. Sie erhalten eine Bescheinigung, in der die Abschlussnote nach dem Notensystem der Hochschule Osnabrück und der ECTS-Grade ausgewiesen wird.

1.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Der Bachelor ist entsprechend der landesspezifischen Strukturvorgaben des Landes Niedersachsen wissenschaftlich breit qualifizierend und berufsbefähigend konzipiert. Der Abschluss ermöglicht einen direkten Berufseinstieg und den Zugang zu einem weiterführenden Masterprogramm. Er fügt sich in das allgemeine Profil der Hochschule Osnabrück ein und wahrt als profilbildendes Element die praxisbezogene Ausbildung.

1.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

-entfällt-

1.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Beide Studiengangskonzepte umfassen die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Die methodischen Kompetenzen werden insbesondere bei Projektarbeiten im Rahmen des Projektstudiums sowie bei der Anfertigung von Referaten und der Verfassung der Bachelorthesis trainiert. Das Projektstudium fördert durch Teamarbeit auch die Entwicklung der generischen Kompetenzen. Die Gutachter vermissen allerdings eine klare Darstellung der Softskills, die die Studierenden in den einzelnen Modulen entwickeln und empfehlen, eine Matrix aufzustellen, aus der diese Information eindeutig hervorgeht.

In beiden Studiengängen sind die Lehr- und Lernformen vielfältig und adäquat. Die Module sind stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und setzen sich jeweils aus einem theorie- und praxisbasierten Anteil zusammen, sodass die Hochschullehrveranstaltungen, das Selbststudium und das dozentengeleitete Selbstlernen im theoriebasierten Praxisbezug dem theoriebasierten Anteil und das Lernen im Betrieb dem praxisbasierten Anteil der Module angehören.

Für beide Studiengänge gilt die Hochschulreife als grundsätzliche Eingangsqualifikation. Des Weiteren ist ein Studien(kooperations)vertrag vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Studierenden die im Praxisrahmenplan vorgesehenen betrieblichen Bereiche kennenlernen. Für die Gutachter ist es aber nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien ungeeignete Bewerber von der Hochschule erkannt und abgewiesen werden können. Hierin sehen sie einen Mangel. Es muss eindeutig dargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen die Hochschule Bewerber ablehnen kann oder wie sie bei Überbuchung verfährt.

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, wird gemäß der Lissabon-Konvention unter § 11 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück geregelt. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist unter § 4(4) der obigen Ordnung verbindlich geregelt. Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

1.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Die Gutachter erachten beide Studiengänge als gut studierbar. Die entsprechenden Eingangsqualifikationen werden berücksichtigt. Zur Verbesserung der Studierbarkeit bestehen umfangreiche Betreuungsangebote. Die Studierenden beider Studiengänge werden von dem Studiendekan des Instituts für Duale Studiengänge sowie von den wissenschaftlichen Mitarbeitern betreut und beraten. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter führen mit den Studierenden regelmäßig Semestereingangsgespräche sowie Semesterausgangsgespräche, bei denen die Lehrveranstaltungsevaluation durchgeführt wird. Für die fachliche Beratung stehen den Studierenden die Lehrenden stets zur Verfügung.

Die Räumlichkeiten der Hochschule sind modern und behindertengerecht ausgestattet. Für die Förderung und Eingliederung schwerbehinderter Menschen ist die Schwerbehindertenvertretung zuständig.

Die Studierenden äußern sich bei der Vor-Ort-Begutachtung sehr positiv zu der Organisation beider Studiengänge. Sie geben zu, dass das Studium im dualen Programm anspruchsvoll ist und einer guten Selbstdisziplin bedarf, betonen aber gleichzeitig, dass sie mit dem Konzept und mit der Betreuung sehr zufrieden sind. Die Prüfungslast sei relativ hoch, aber entspricht den Erwartungen der Studierenden, da die Anforderungen von Anfang an transparent seien. Zudem begrüßen die Studierenden zusätzliche Angebote der Hochschule zur Entwicklung des Zeitmanagements, zum strukturierten Lernen etc. Mit den Praxistransferprojekten sind sie äußerst zufrieden und betonen, man könne diese in den Arbeitsalltag sehr gut integrieren. Die Abbruchsquoten sind in beiden Studiengängen auffallend niedrig und die Studierenden bestätigen, dass sie mit ihrer Wahl und mit dem Studienverlauf sehr zufrieden sind.

Die Gutachter bemerken, dass nur wenige Studierende ein Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule absolvieren. Aus den Gesprächen mit den Programmverantwortlichen, Industrievertretern und Studierenden geht aber hervor, dass die Studierenden ihre interkulturellen Kompetenzen sowie Sprachkenntnisse lieber direkt im berufsspezifischen Kontext entwickeln und demnach Auslandsaufenthalte in den Betriebsphasen bevorzugen. Die Hochschule ermöglicht aber grundsätzlich auch einen Aufenthalt an einer ausländischen

Hochschule, berät die Studierenden und bietet auch vor Ort ein breites Spektrum an Sprachkursen an. Die Gutachter heben die curriculare Einbindung der Mobilitätsfenster in einem ohnehin straffen dualen Programm positiv hervor, empfehlen aber, Kooperationen mit ausländischen Hochschulen intensiver anzustreben und die Teilnahme der Studierenden an akademischen Mobilitätsprogrammen ausdrücklich zu fördern.

1.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

In beiden Studiengängen sind Prüfungen im Hinblick auf die Überprüfung der erreichten Qualifikationsziele konzipiert. Durch die Vielfalt an Prüfungsleistungen – Klausuren, Referate, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen – wird eine wissens- und kompetenzorientierte Prüfung sichergestellt. Die Gutachter sehen allerdings einen Mangel darin, dass manche Module mit mehr als einer Prüfung abgeschlossen werden. Dies bedarf einer nachvollziehbaren didaktischen Begründung.

Der Nachteilsausgleich für Studierenden mit Behinderung ist verbindlich geregelt (s. 1.3). Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen und ist am 27.06.2012 in Kraft getreten. 2012 wurde Der Besondere Teil der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs neugefasst, rechtsgeprüft und anschließend durch die Studienkommission sowie den Fakultätsrat beschlossen und durch das Präsidium genehmigt.

1.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.6 ist zum Teil erfüllt.

Für die Durchführung der zu reakkreditierenden Studiengänge sind die Kooperation mit industriellen Forschungslaboren im Bereich der Strömungstechnik und der Technischen Akustik sowie die Kooperation mit der Berufsakademie Emsland in Bezug auf die Unterstützung der dualen Studienkonzepte, insbesondere im Rahmen der Weiterbildungsprogramme der Akademie, relevant.

Die Liste der Kooperationsunternehmen des Instituts für Duale Studiengänge sowie Vorlagen des Studienvertrags für den Studiengang Engineering technischer Systeme und des Studienkooperationsvertrags für den Studiengang Management betrieblicher Systeme liegen vor. Es fehlt allerdings ein Musterkooperationsvertrag zwischen der Hochschule und den beteiligten Unternehmen, in dem der Umfang und die Art bestehender Kooperationen festgelegt sind. Darin sehen die Gutachter einen Mangel.

1.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist zum Teil erfüllt.

Das Institut für Duale Studiengänge ging aus dem Department für Duale Studiengänge und der Berufsakademie Emsland hervor. Die dualen Studiengänge der Berufsakademie wurden

folglich in das Institut der Hochschule überführt. Es ist hierbei zu beachten, dass gemäß dem niedersächsischen Berufsakademiegesetz nur 20% der Lehre durch hauptamtliches Personal abzudecken ist. Für die Akkreditierung von dualen Studiengängen wird empfohlen, dass der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, die die Einstellungs Voraussetzungen für ProfessorInnen erfüllen, 40 % nicht unterschreitet. Es wurde vereinbart, dass das Lehrprogramm der zu reakkreditierenden Studiengänge überwiegend von der Hochschule getragen und die personelle Ausstattung des Instituts dementsprechend systematisch aufgebaut wird. Es werden Stellen ausgeschrieben und es laufen Berufungsverfahren. Die Gutachter halten aber die Aussagen zum aktuellen Stand und zu den Planungen der Personalstruktur – insbesondere für Professuren – für teilweise widersprüchlich und sehen hierin einen Mangel. Die Hochschule Osnabrück muss daher nochmals eine klare schriftliche Aussage über den aktuellen Personalstand, über den Stand der Berufungsverfahren und über die Personalplanungen für die Zukunft machen.

Die Hochschule hat ferner transparente und belastbare Unterlagen zur sächlichen und räumlichen Ausstattung der Studiengänge vorgelegt. Die Fakultät Management, Kultur und Technik verfügt über modern ausgestattete Vorlesungs-, Seminar- und PC-Räume sowie spezielle Räume für studentische Gruppenarbeiten. Mit den Räumlichkeiten sind die Studierenden ausdrücklich zufrieden und bestätigen, dass sie für selbstständige oder gemeinsame Projekte immer einen geeigneten Raum finden. Es wird an einer integrierten Laborlandschaft mit einem Maschinenbaulabor, einem Labor für Elektro- und Digitaltechnik, einem Labor für virtuelle Produktentwicklung und einem Laborbereich in der Simulationstechnik gearbeitet. Zudem kooperiert das IDS mit zwei Unternehmen, die eigene Forschungslabore betreiben. Die Gutachter sind jedoch der Meinung, dass die Ausstattung der Labore in derzeitiger Form, den anspruchsvollen Konzepten beider Studiengänge auf Dauer nicht genügt. Sie vermissen ein klares Konzept zum Aufbau der Ausstattung und sehen hierin einen Mangel. Es muss dargestellt werden, welche Geräte in welchem Zeitraum angeschafft werden.

Den Studierenden der Fakultät steht eine hochschuleigene Zentralbibliothek mit einem umfangreichen Leih- und Präsenzbestand zur Verfügung. Des Weiteren können die Studierenden des IDS gut ausgestattete PC-Pools nutzen und E-Learning-Angebote der Hochschule in Anspruch nehmen. Die notwendige Software wird den Studierenden zur Verfügung gestellt.

1.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Die Informationen zum Studiengang, Studienverlauf sowie die Ordnungen sind dokumentiert und im Internet frei zugänglich.

1.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements, Evaluationsergebnisse sowie

Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung und des Studienerfolgs sowie Absolventenbefragungen werden bei der Weiterentwicklung der Studiengänge angemessen berücksichtigt. Die Lehrveranstaltungsevaluationen werden in den Semesterausgangsgesprächen von den wissenschaftlichen Mitarbeitern durchgeführt. Bei Problemen werden Gespräche von den jeweiligen Lehrenden mit dem Studiendekan geführt und ggf. weitere Maßnahmen getroffen. Da ein Dozent üblicherweise mehrere Veranstaltungen mit derselben Gruppe durchführt, kann er unter Berücksichtigung der studentischen Bewertung weitere Veranstaltungen umgestalten.

In den letzten Studienabschnitten werden spezielle Evaluationsworkshops durchgeführt, bei denen Anregungen für die Weiterentwicklung der Studienprogramme erwartet werden. Die Hochschule nennt zahlreiche Beispiele, wie sie aus den Evaluationsergebnissen substantielle Konsequenzen gezogen hat. Die Studierenden bestätigen bei dem Vor-Ort-Gespräch, dass sie bei der Weiterentwicklung der Studiengänge ein Mitspracherecht haben und dass die Hochschule ihren Vorschlägen und Wünschen entgegenkommt.

1.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.10 ist erfüllt.

Durch die Verbindung der Ausbildung in Betrieben mit dem Studium an der Hochschule wird auch ein spezifisches duales Qualifikationsprofil der Studiengänge erreicht. Ungeachtet der Verteilung des Curriculums an zwei Lernorte, stellt die Hochschule die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden sicher. Die Hochschule hat in einem geschlossenen Studiengangskonzept die inhaltliche und die organisatorische Abstimmung der Theorie- und Praxisphasen beschrieben und entsprechende Betreuungsangebote an beiden Lernorten sichergestellt. Dabei ist die Qualitätssicherung durchgehend gewährleistet.

1.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Hochschule Osnabrück setzt sich aktiv für die Chancengleichheit von Frauen und Männern ein. Für die Förderung der Frauen und für den Ausgleich für den eventuellen Nachteil ist das Frauen- und Gleichstellungsbüro zuständig. Des Weiteren hat die Hochschule eine Schwerbehindertenvertretung und eine psychologische Beratungsstelle am Standort Lingen eingerichtet.

Im Aufbau befinden sich die Innovationszentren „Gender, Diversity und Interkulturalität“ und „Offene Hochschule“. Das Zentrum „Gender, Diversity und Interkulturalität“ beteiligt sich an der Entwicklung eines MINT-Technikums, das darauf fokussiert, Schülerinnen für MINT-Studiengänge zu interessieren. Das Innovationzentrum „Offene Hochschule“ soll sich für die Förderung der akademischen Qualifizierung von Berufstätigen und die Förderung des Übergangs von der Berufspraxis ins Studium einsetzen.

2 Engineering technischer Systeme, B.Eng.

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Siehe 1.1

2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

2.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe 1.2.1

2.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Siehe 1.2.2

2.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Siehe 1.2.3

2.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Siehe 1.2.4

2.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Der duale Studiengang Engineering technischer Systeme vermittelt den Studierenden je nach Schwerpunktsetzung fundierte Kenntnisse des Maschinenbaus, der Elektrotechnik, der Mechatronik und der chemischen Prozess-/Verfahrenstechnik. Jedes Studiensemester setzt sich aus einer zehnwöchigen Hochschulphase und einer zwölfwöchigen Betriebsphase zusammen. Die an der Hochschule vermittelten Lehrinhalte und die berufspraktischen Erfahrungen aus den Ausbildungsbetrieben werden auf Modulebene stets aufeinander bezogen und in einem Zusammenhang reflektiert. So setzt sich jedes Modul aus theorie- und praxisbasierten Elementen zusammen (s. 1.3). Die modulbezogenen Praxistransferprojekte, die am Betrieb erstellt werden, fokussieren auf eine Übertragung der Lehrinhalte in den berufsspezifischen Alltag. Dieses Konzept der Vernetzung beider Lernorte halten die Gutachter für sehr gelungen.

In den ersten fünf Semestern absolvieren die Studierenden sechs Module im Umfang von fünf ECTS-Punkten pro Semester. Dabei unterscheidet man zwischen einem Pflichtbereich, in dem die Studierenden das grundlegende fachtheoretische Wissen erwerben, und dem Wahlbereich, in dem die Studierenden ihre Schwerpunktsetzung vertiefen. Das sechste Semester umfasst zwei Pflichtmodule im Umfang von zehn ECTS-Punkten und die im Betrieb angefertigte Bachelorarbeit. Die Module setzten sich jeweils aus drei Wahlpflichtunits im Um-

fang von 2,5 ECTS-Punkten zusammen, was eine individuelle Ausrichtung des Studienganges ermöglicht. Pro Modul ist zudem eine Hausarbeit im Umfang von 2,5 ECTS-Punkten vorgesehen, die mit dem sog. Projektstudium verbunden werden kann. Im Projektstudium werden bestimmte Aufgaben in Gruppenarbeit bewältigt. Dabei wird der Erwerb von fachlichen und methodischen Kompetenzen mit der Entwicklung von generischen Kompetenzen verknüpft.

Siehe ansonsten 1.3

2.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe 1.4

2.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Siehe 1.5

2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.6 ist zum Teil erfüllt.

Siehe 1.6

2.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist zum Teil erfüllt.

Siehe 1.7

2.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe 1.8

2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe 1.9

2.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.10 ist erfüllt.

Siehe 1.10

2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe 1.11

2.12 Zusammenfassende Bewertung

Der duale praxisintegrierende Bachelorstudiengang Engineering technischer Systeme ist sachangemessen und stimmig konzipiert. Die Gutachter heben die Einbindung und Durchführung der Praxistransferprojekte sowie das Konzept des Projektstudiums besonders positiv hervor. Des Weiteren begrüßen sie die umfangreichen Betreuungsangebote und die studentische Mitbestimmung bei der Entwicklung des Studienganges.

3 Management betrieblicher Systeme, B.Eng., B.A.

3.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Siehe 1.1

3.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

3.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe 1.2.1

3.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Siehe 1.2.2

3.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Siehe 1.2.3

3.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Siehe 1.2.4

3.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Das Konzept des dualen berufsintegrierenden Studienganges Management betrieblicher Systeme richtet sich an Studierende, die sich weiterqualifizieren und ihre Berufserfahrung als Reflexionsgegenstand für das Studium nutzen wollen. Der Studiengang umfasst zwei Studienrichtungen: Betriebswirtschaft mit dem Abschluss B.A. und Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss B.Eng.

In den ersten sieben Semestern absolvieren die Studierenden in der Regel jeweils vier Module im Umfang von fünf ECTS-Punkten. Im zweiten und vierten Semester werden fünf Module durchgeführt. Die Module setzen sich aus theorie- und praxisbasierten Elementen zusammen (s. 1.3). Die Analyse der Anwendbarkeit der Lehrinhalte in der Praxis erfolgt – ähnlich wie im Studiengang EtS – über modulbezogene Praxistransferprojekte. Das achte Semester umfasst zwei Pflichtmodule im Umfang von zehn ECTS-Punkten und die Bachelorthesis im Umfang von zehn ECTS-Punkten. Die Module setzen sich jeweils aus zwei Units im Umfang von 2,5 ECTS-Punkten und einer Hausarbeit im Umfang von fünf ECTS-Punkten zusammen. Die Hausarbeit kann mit dem Projektstudium verbunden werden (vgl. 2.3). Für die Anfertigung der Bachelorthesis werden die Studierenden vom Betrieb freigestellt.

Das Studiengangskonzept unterscheidet zwischen einem breit angelegten Pflichtstudienpro-

gramm in den ersten sechs und einem schwerpunktsetzenden Wahlpflichtprogramm in den letzten zwei Semestern. Dabei wird ein breites Spektrum an polyvalenten Modulen angeboten, die in den ersten Semestern in beiden Studienrichtungen Anwendung finden. Des Weiteren werden in der Studienrichtung Betriebswirtschaft Schwerpunktsetzungen im Bereich Marketing, Logistik, Controlling und Human Resource Management angeboten. Die Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen umfasst Schwerpunkte in den Bereichen der Projektierung technischer Systeme, der Produktionslogistik, des technischen Controlling von (Produktions-) Anlagen/Systemen sowie der Entwicklung und des Marketings technischer Systeme. Die Gutachter bemerken, dass der Studiengang insgesamt stark technisch geprägt ist, erachten aber das Konzept als gelungen.

Siehe ansonsten 1.3

3.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe 1.4

3.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Siehe 1.5

3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.6 ist zum Teil erfüllt.

Siehe 1.6

3.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist zum Teil erfüllt.

Siehe 1.7

3.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe 1.8

3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe 1.9

3.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.10 ist erfüllt.

Siehe 1.10

3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe 1.11

3.12 Zusammenfassende Bewertung

Der duale berufsintegrierende Bachelorstudiengang Management betrieblicher Systeme ist sachangemessen und stimmig konzipiert. Die Gutachter heben die Einbindung und Durchführung der Praxistransferprojekte sowie das Konzept des Projektstudiums besonders positiv hervor. Des Weiteren begrüßen sie die umfangreichen Betreuungsangebote und die studentische Mitbestimmung bei der Entwicklung des Studienganges.

Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

1 Allgemein

1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Die Gutachter empfehlen, eine Matrix aufzustellen, aus der eindeutig hervorgeht, welche Softskills bei welchen Modulen trainiert werden.
- Die Gutachter empfehlen stärkere Aktivitäten der Hochschule zur Förderung des internationalen akademischen Austauschs.

1.2 Allgemeine Auflagen:

- Es muss gewährleistet sein, dass die Module in der Regel mit nur einer Prüfung abschließen. Ausnahmen hiervon sind einzeln didaktisch zu begründen. (Kriterium 2.2, 2.5, Drs. AR 25/2012)
- Für beide Studiengänge muss eindeutig angegeben werden, wie viele Arbeitsstunden einem Leistungspunkt zugrunde liegen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)
- Es muss ein klares Konzept dargestellt werden, um welche Geräte und in welchem Zeitraum die Ausstattung der Labore erweitert wird. (Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)
- Es muss ein Musterkooperationsvertrag zwischen der Hochschule und den beteiligten Unternehmen vorgelegt werden. (Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)
- Die Hochschule muss ein adäquates Auswahlverfahren vorlegen und transparent machen, unter welchen Voraussetzungen ungeeignete Bewerber abgelehnt werden. (Kriterium 2.2, 2.3 Drs. AR 25/2012)
- Die Hochschule muss eine klare schriftliche Aussage über den aktuellen Personalstand, über den Stand der Berufungsverfahren und über die Personalplanungen für die Zukunft machen. (Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

2 Engineering technischer Systeme, B.Eng.

2.1 Empfehlungen:

- Siehe allgemeine Empfehlungen

Die Gutachter empfehlen der SAK, die Akkreditierung des dualen Bachelorstudienganges Engineering technischer Systeme mit dem Abschluss B.Eng. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

2.2 Auflagen:

- Siehe allgemeine Auflagen

3 Management betrieblicher Systeme, B.Eng., B.A.

3.1 Empfehlungen:

- Siehe allgemeine Empfehlungen

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des dualen Bachelorstudienganges Management betrieblicher Systeme mit der Studienrichtung Betriebswirtschaft B.A. und Wirtschaftsingenieurwesen B.Eng. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

3.2 Auflagen:

- Siehe allgemeine Auflagen

Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens

1 Stellungnahme der Hochschule

**Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht des Re-Akkreditierungsantrags
der Hochschule Osnabrück**

**Fakultät Management, Kultur und Technik
Institut für Duale Studiengänge**

für die dualen Studiengänge

**„Engineering technischer Systeme (B.Eng.)“
und
„Management betrieblicher Systeme
mit den Studienrichtungen
- Betriebswirtschaft (B.A.)
- Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.)“**

808-xx-2

Ansprechpartner für das Re-Akkreditierungsverfahren in der Hochschule:

Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Arens-Fischer

Kaiserstr. 10 b · 49809 Lingen (Ems)

w.arens-fischer@hs-osnabrueck.de · 0591 / 800 98 711

Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht des Re-Akkreditierungsantrags

Im Folgenden wird zum Akkreditierungsbericht des Re-Akkreditierungsantrags Stellung genommen. Die Stellungnahme folgt in ihrem Aufbau des Akkreditierungsberichts. Zur Erleichterung der „Navigation“ werden jeweils die Kapitelangabe und die Seitenzahl des Akkreditierungsberichts der Stellungnahme vorangestellt. Der Studiengang „Engineering technischer Systeme“ wird im Folgenden mit „EtS“ und der Studiengang „Management betrieblicher Systeme“ wird mit „MbS“ abgekürzt bezeichnet.

1. Zu den Zugangsvoraussetzungen bzw. dem Auswahlverfahren (siehe Kap. 1.2.1, S. 4 sowie Kap. 1.3, S. 6)

Es wird seitens der Gutachter darauf hingewiesen, dass nicht klar sei, nach welchen Kriterien ungeeignete Bewerber von der Hochschule erkannt und abgewiesen werden können. Es müsse eindeutig dargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen die Hochschule Bewerber ablehnen könne oder wie sie bei Überbuchung verfährt.

Der Forderung der Gutachter wird dahingehend gefolgt, dass für beide Studiengänge eine Auswahlordnung erstellt wird. Die Zugangsvoraussetzungen sind bereits in den beiden Ordnungen zu den zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen (zZO) geregelt (s. auch Anlage 2.10 und 2.11 zum Antrag auf Re-Akkreditierung). Für beide Studiengänge wurde die jeweilige zZO einer Rechtsprüfung und einer finalen Prüfung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) unterzogen. Beide sind vom Fakultätsrat in der Sitzung vom 06.03.2013 beschlossen und am 21.03.2013 veröffentlicht und inkraft gesetzt worden.

Für beide Studiengänge ist eine Auswahlordnung erstellt worden. Diese sind dieser Stellungnahme in der Anlage 1 beigefügt. Sie regeln die generelle Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber und auch den Fall der Überbuchung. Die Auswahlordnungen werden derzeit einer Rechtsprüfung unterzogen.

2. Einzelne Module werden mit mehr als einer Prüfung abgeschlossen (siehe Kap. 1.2.2, S. 4 unten sowie Kap. 1.5, S. 7)

Die Gutachter bemängeln, dass einzelne Module mit mehr als einer Prüfung abgeschlossen werden, ohne dass dieses gesondert begründet wird. Es bedürfe dazu einer nachvollziehbaren didaktischen Begründung.

In den Modulbeschreibungen sind die Anzahl der Prüfungen und die Prüfungsform eindeutig für alle Module geregelt. Insgesamt werden im Studiengang EtS sieben Module und im Studiengang MbS in der Studienrichtung Betriebswirtschaft fünf und in der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen sechs Module mit mehr als einer Prüfung abgeschlossen (vgl. zusammenfassend die Tabelle in der Anlage 5 dieser Stellungnahme). Insofern sind Module mit mehr als einer Prüfungsform bezogen auf das Gesamtmodulangebot der beiden Studiengänge deutlich die Ausnahme.

Wird ein Modul mit mehr als einer Prüfung abgeschlossen, so hat das ausschließlich didaktisch-

methodische Gründe. Prüfungen dienen nicht ausschließlich der Prüfung des Fachwissens und der Kompetenzen, sondern unterstützen auch den Kompetenzerwerb selbst. Dieses ist durchgängig bei allen Modulen der Fall, die mit mehr als einer Prüfung abgeschlossen werden. Dieses ist aus der Kombination der Prüfungsformen unmittelbar ersichtlich: so wird in diesen Modulen immer eine Klausur im Umfang von einer oder zwei Stunden Prüfungsdauer mit einer schriftlichen Hausarbeit oder einem Referat kombiniert. Sowohl die Hausarbeit als auch das Referat als Prüfungsformen werden in Gruppenleistungen erbracht. Mit der Gruppenleistung wird zum einen die selbständige Wissensvertiefung und –verbreiterung, aber auch die Entwicklung von Teamarbeits- und Kommunikationskompetenzen angestrebt, die zur methodisch-didaktischen Zielsetzung des Moduls gehören.

Dieses soll am Beispiel der Modulprüfung zum Wahlpflichtmodul Projektmanagement erläutert werden, das in allen Studiengängen angeboten wird. Hier sind die Prüfungsformen eine K1 (einstündige Klausur) und eine Hausarbeit. Während die Klausur vornehmlich der Prüfung des Zusammenhangswissens dient, hat die Hausarbeit die Ausarbeitung eines Projektplanes zu einem selbst gewählten Projekt zum Gegenstand. Die Erstellung einer detaillierten Projektplanung ist für die Übernahme von Projektverantwortung im Projektmanagement eine ganz wesentliche übergeordnete Kompetenz, die mehrere weitere Kompetenzen umfasst. Insofern ist die Hausarbeit Gegenstand der Didaktik und Methodik des Moduls. Damit die Workload auch die angestrebten 5 ECTS-Punkte nicht überschreitet, wird die Hausarbeit in Form einer Gruppenarbeit von 3-5 Personen erbracht, je nach Umfang und Komplexität des Projektes. Auch die Gruppenarbeit bei der Hausarbeitserstellung dient dem Kompetenzerwerb.

Diese für das Modul Projektmanagement vorgenommene exemplarische Erläuterung kann auf die betroffenen Module, die mit mehr als einer Prüfung abgeschlossen werden, entsprechend übertragen werden.

3. Arbeitsumfang von 25-30 Zeitstunden pro Leistungspunkt (siehe Kap. 1.2.4, S. 5)

Die Gutachter weisen darauf hin, dass in § 11 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück angegeben ist, dass einem Leistungspunkt ein studentischer Arbeitsaufwand von 25-30 Zeitstunden entspreche. Die Gutachter bemängeln, dass nicht für jeden Studiengang eindeutig angegeben sei, wie viele Stunden einem Leistungspunkt entsprechen.

Diesem Einwand kann nicht gefolgt werden.

- a) Zwar ist die Angabe im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung nicht eindeutig, da die in der Ordnung getroffene Aussage aber allgemein für alle Studiengänge der Hochschule Gültigkeit haben soll, muss an dieser Stelle diese Aussage richtigerweise so getroffen werden. Eine Verdeutlichung wird dann in jedem Studiengang speziell vorgenommen – so auch in den hier zur Re-Akkreditierung beantragten Studiengängen.
- b) Beide Studiengänge wurden durchgängig auf Basis der Zuordnung, dass ein Leistungspunkt 30 Stunden Arbeitsbelastung der Studierenden entspricht, kalkuliert. Dieses ist im Antrag auf Re-Akkreditierung in Kapitel 1.2.4 auf S. 5 deutlich beschrieben. Insofern liegt hier eine Eindeutigkeit vor.

- c) Damit den Studierenden deutlich wird, wie der Arbeitsumfang pro Modul insgesamt ausfällt und wie er sich auf die unterschiedlichen didaktisch-methodischen Modulelemente verteilt, ist in jeder Modulbeschreibung in dem Feld „Lehr-/Lernkonzept“ zum einen angegeben, wie viele Leistungspunkte das jeweilige Modul umfasst und wie sich diese auf die in Zeitstunden unterschiedlichen Lernformen des Moduls (z.B. dozentenangebundenes Präsenzlernen in der Hochschule, dozentenangeleitetes Selbstlernen etc., s. dazu auch die Erläuterung im Antrag auf Re-Akkreditierung auf S. 7) verteilt. In Anlage 3 zu dieser Stellungnahme ist beispielhaft die Modulbeschreibung „Projektmanagement“ beigefügt, der entnommen werden kann, wie sich die aufgeführten fünf Leistungspunkte in Zeitstunden auf die angegebenen Lernformen verteilen, sodass sie in der Summe 150 Zeitstunden umfassen und dass diese den fünf Leistungspunkten entsprechen. Diese Form der Aufbereitung ist durchgängig für alle Module des Studiengangs vorgenommen worden, sodass auf Modulebene eindeutig für die Studierenden ersichtlich ist, wie viel Arbeitsaufwand einem Leistungspunkt entspricht.

4. Musterkooperationsvertrag zwischen der Hochschule und den beteiligten Unternehmen: (siehe Kap. 1.6, S. 7)

Die Gutachter bemängeln, dass ein Musterkooperationsvertrag zwischen der Hochschule und den beteiligten Unternehmen fehle, in dem der Umfang und die Art der bestehenden Kooperation festgelegt ist.

Diesem Einwand kann nicht gefolgt werden. Die Festlegung der Kooperation erfolgt in den beiden zur Re-Akkreditierung vorgelegten Studiengängen auf Basis des Studienvertrages (s. Anlage 3 zum Antrag auf Re-Akkreditierung und exemplarisch für den Studiengang EtS ergänzend in der Anlage 4 zu dieser Stellungnahme), der von der Hochschule dem jeweiligen Unternehmen bereitgestellt und der dann zwischen Betrieb und Studierender/m geschlossen wird.

In diesem Vertrag werden dem Kooperationsbetrieb durch die Hochschule die Pflichten zur Durchführung der praxisbasierten Lerninhalte des dualen Studiums vorgegeben. Dieses ist in den Punkten 1 und 3 des Vertrages ausführlich geregelt. Dort wird der Praxisrahmenplan (s. Anlage 2.8 und 2.9 im Anlagenband zum Antrag auf Re-Akkreditierung) als feste Grundlage des Studiums definiert und ebenso die Studienordnung. Der Praxisrahmenplan regelt die praxisbasierten Studieninhalte, die am Lernort Betrieb vermittelt werden müssen.

Ferner regelt der Vertrag die Dauer des Studiums und die Freistellung der Studierenden für die theoriebasierten Studienphasen an der Hochschule. Ferner wird eindeutig die Ermöglichung und der Zugang zu allen erforderlichen betrieblichen Lehr-, Lern- und Arbeitsmitteln zur Erstellung der Studienleistungen geregelt, die in Form von Praxistransferprojekten am Lernort Betrieb von den Studierenden zu bearbeiten sind (siehe Punkt 3.3). Außerdem wird die Betreuung der Studierenden am Lernort Betrieb definiert (siehe Kap. 3.2) sowie die Bearbeitung der Bachelorarbeit am Lernort Betrieb geregelt.

Jedes Unternehmen schließt einen solchen von der Hochschule vorgegebenen Studienvertrag mit jeder/m seiner Studierenden. Insofern wird Art und Umfang der Kooperation vollumfänglich in diesem Vertrag geregelt. Dieser Vertrag ist Grundlage für die Zulassung zum dualen Studium – geregelt in der Ordnung zu den zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen (s. Anlage 2 im Anlagenband zum An-

trag auf Re-Akkreditierung). Insofern wird der Abschluss des Vertrages durch die/den Studiendekan/in und dem Studierendensekretariat überwacht. Im Übrigen ist die hier vorgestellte Praxis zur nachhaltigen Sicherung der verbindlichen Regelung der Art und des Umfangs mehrfach durch die ZEVA in Akkreditierungs- und Re-Akkreditierungsverfahren von Bachelor- und Masterstudiengängen geprüft und für gut befunden worden¹. Ein zusätzlicher Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule und der beteiligten Unternehmen erübrigt sich somit.

5. Planung der Personalstruktur: (siehe Kap. 1.7, S. 8 erster Absatz)

Die Gutachter bemängeln, dass die Aussagen zum aktuellen Stand und zu den Planungen der Personalstruktur der Professuren teilweise widersprüchlich seien und fordern eine schriftliche Aussage über den aktuellen Personalstand, über den Stand der Berufungsverfahren und über die Personalplanungen für die Zukunft.

Der Anlage 5 zu dieser Stellungnahme ist eine tabellarische Darstellung des derzeitigen Standes

- der besetzten Professuren bzw. Verwaltung einer Professur bzw. Lehrkraft für besondere Aufgaben (9 Personen),
- der aktuell noch laufenden Berufungsverfahren (2 Verfahren im SoSe 2013),
- der bereits denominierten Professuren (4 Denominationen, Ausschreibung zum Ende des SoSe 2013)
- der weiteren geplanten Professuren (3 Stellen zur Besetzung im SoSe 2016) zu entnehmen.

Die dargestellte Tabelle folgt inhaltlich dem Denominationsplan des Instituts für Duale Studiengänge vom 14.03.2011 vollumfänglich (s. Anlage 6 im Anlagenband zum Antrag auf Re-Akkreditierung). Der Eindruck der Widersprüchlichkeit kann dadurch entstanden sein, dass in Abb. 1 des Antrages auf Re-Akkreditierung die Professuren für den Studiengang Pflege mit aufgeführt wurden, die allerdings für diese zur Re-Akkreditierung anstehenden Studienprogramme nicht relevant sind. Insofern ist der Personalstand und die Planung des Personalaufwuchses in der anhängenden Tabelle zu dieser Stellungnahme korrekt und stimmig mit der Denominationsplanung.

6. Laborausstattung: (siehe Kap. 1.7, S. 8)

Die Gutachter sind der Meinung, dass die Ausstattung der Labore in derzeitiger Form den anspruchsvollen Konzepten beider Studiengänge auf Dauer nicht genüge. Sie vermissen ein klares Konzept zum Aufbau der Ausstattung und verlangen eine Darstellung, welche Geräte in welchem Zeitraum angeschafft werden.

Diesem Mangelhinweis kann nur zum Teil gefolgt werden. Maßgeblich für die Laborausstattung im Rahmen der Re-Akkreditierung der Studiengänge muss die Laborversorgung der entsprechenden

¹ Vgl. zuletzt beispielsweise das Akkreditierungsverfahren zu den berufsintegrierenden Masterstudiengängen „Führung und Organisation“ sowie „Technologieanalyse, -engineering und -management“ im Jahr 2012 (AZ 1209-xx-1).

Module sein, in denen Laborübungen curricular vorgesehen sind. So sind die Labore zu den Studienbereichen Maschinenbau, Elektrotechnik und Mechatronik auf dem aktuellen Stand der Technik und waren Gegenstand der Prüfung in mehreren Akkreditierungs- und Re-Akkreditierungsverfahren der ZEVA. Alle Module aus den genannten Studienbereichen der beiden hier zu Re-Akkreditierung anstehenden Studiengängen, die Laborübungen vorsehen (s. Modulbeschreibungen in der Anlage 7 im Anlagenband zum Antrag auf Re-Akkreditierung), können mit Laborübungen nach Art und Umfang der Studiengruppen und den Modulinhalten versorgt werden. Insofern erscheint hier die Forderung der Gutachter nach einem Konzept mit einer Aufstellung der Geräte und dem jeweiligen Anschaffungszeitraum unangemessen. Damit die Gutachtergruppe sich einen vollständigen Überblick zu den derzeit in den Laboren verfügbaren Geräten und Software machen kann, ist eine Inventarliste in der Anlage 6 zu dieser Stellungnahme aufgeführt. In der Inventarliste sind auch die Anschaffungskosten aufgeführt, um Ersatzinvestitionen vorbereiten zu können. Das aufgeführte „Mechatronische Produktionssystem (Festo)“ wird derzeit für Laborübungen zur Produktionsplanung und -steuerung genutzt und befindet sich am Bildungswerk des Lingener Handwerks. Die Überführung an den Hochschulstandort wird derzeit diskutiert.

Für den Studienbereich der (chemischen) Verfahrenstechnik wird dem Hinweis der Gutachter dahingehend gefolgt, dass ein entsprechendes Konzept für den Aufbau des Labors dieser Stellungnahme beigefügt ist (s. Anlage 7 zu dieser Stellungnahme). Um die Nutzung von Fremdlaboren anderer Einrichtungen (s. Kap. 1.7.2 in Band I des Antrages auf Re-Akkreditierung) zu reduzieren, ist der Aufbau eines eigenen Labors für die (chemische) Verfahrenstechnik vorgesehen. Das Konzept orientiert sich an den Modulen der Studienrichtung Verfahrenstechnik und soll die Schlüsselversuche abdecken können. Insgesamt sind für den Aufbau dieses Laborbereichs über eine halbe Million Euro im Budget eingeplant und vom Fakultätsrat genehmigt worden (siehe S. 15 im Antrag auf Re-Akkreditierung). Auf Grundlage dieses Konzeptes werden die ersten Geräte noch in diesem Jahr und wesentliche weitere im Jahr 2014 angeschafft (s. Anlage). Damit können in Kürze wesentlich Schlüsselprozesse der Verfahrenstechnik in Laborübungen direkt am Hochschulstandort erarbeitet werden. Da für den Bereich Verfahrenstechnik zwei weitere Professoren vorgesehen sind (eine im Institut für Duale Studiengänge (chemische Prozesstechnik) und eine im Institut für Management und Technik), die schon im Berufungsverfahren sind, soll der weitergehende Ausbau mit diesen neuen Kollegen/innen geplant werden. Das grundlegende Laborkonzept orientiert sich aber weiterhin primär an der Unterstützung der Lehre (siehe Anlage 7).

Anlagen zur Stellungnahme:

1. Auswahlordnungen (aktueller Stand)
 - 1.1 Auswahlordnung MbS
 - 1.2 Auswahlordnung EtS
2. Tabelle der Module mit mehr als einer Prüfung
3. Ausgewählte Modulbeschreibung: Projektmanagement
4. Studienkooperationsvertrag Engineering technischer Systeme
5. Tabellarische Übersicht über das lehrende Personal
6. Laborausstattung
7. Laborkonzept

2 SAK-Beschluss

Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe im Wesentlichen zu und begrüßt die Stellungnahme der Hochschule sowie die zusätzliche Stellungnahme der Gutachter, betrachtet jedoch die festgestellten Mängel noch nicht als vollständig behoben. Die SAK bleibt bei der Position, dass Module mit nur einer Prüfung abgeschlossen werden sollen, akzeptiert aber die nachgelieferte didaktische Begründung für die als Ausnahmen dargestellten Module. Ferner akzeptiert die SAK die Erläuterungen der Hochschule zur personellen und sächlichen Ausstattung der Studiengänge sowie die Begründung, warum die Festlegung der Kooperation mit den Unternehmen auf Basis des Studienvertrages erfolgt.

Die SAK beschließt die folgenden allgemeinen Auflagen:

1. Für beide Studiengänge muss in den Studien- und Prüfungsordnungen eindeutig angegeben werden, wie viele Arbeitsstunden einem Leistungspunkt zugrunde liegen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)
1. Die Hochschule muss ein adäquates Auswahlverfahren vorlegen und transparent machen, unter welchen Voraussetzungen ungeeignete Bewerber abgelehnt werden. (Kriterium 2.2, 2.3 Drs. AR 25/2012)

Engineering technischer Systeme, B.Eng.

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Engineering technischer Systeme mit dem Abschluss B.Eng. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

Management betrieblicher Systeme, B.Eng., B.A.

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Management betrieblicher Systeme mit dem Abschluss B.Eng. oder B.A. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)